

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 6
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IVC6@bmf.bund.de

30. November 2022

Entwurf eines BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von Genussrechtskapital vom 1. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns bei Ihnen für die Übersendung des Entwurfs eines BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von Genussrechtskapital, Stand 1. November 2022.

Insgesamt begrüßen wir dieses Schreiben sehr. Positiv herauszustellen ist insbesondere die gelungene Abgrenzung des Genussrechtskapitals zur handelsrechtlichen Bilanzierung und zum steuerlichen Fremdkapital.

Wir haben lediglich die folgenden zwei Anmerkungen:

1. Wandlungs- und Optionsrechte (Randnummern 19 f.)

Das Kriterium, dass Fremdkapital (nur) dann vorliegt, wenn nicht auszuschließen ist, dass ein Wandlungsrecht nicht ausgeübt wird, ist für die Praxis untauglich. Vielmehr sollte immer Fremdkapital bis zum Zeitpunkt der Wandlung vorliegen. Andernfalls wären grundsätzlich alle Pflichtwandlungsinstrumente (zum Beispiel alle Pflichtwandelanleihen) immer Eigenkapital. Das wird u. E. in der Praxis bislang zurecht anders gehandhabt.

VORSCHLAG: Es sollte klargestellt werden, dass das Genussrechtskapital bis zum Zeitpunkt der Wandlung Fremdkapital darstellt. Randnummer 19 sollte daher wie folgt gefasst werden:

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission, Re-
gistrierungsnummer:
95840804-38

„19. ¹Bei Genussrechtskapital, das mit Wandlungs- oder Optionsrechten verbunden ist, ist anhand der Abgrenzungsregelungen in den Randnummern 8 und 9 zu prüfen, ob dieses Kapital mangels tatsächlich bestehender Rückzahlungsverpflichtung auf Dauer zugeführt wurde. ²Die Einräumung zusätzlicher Wandlungs- oder Optionsrechte allein spricht jedoch nicht gegen die Einordnung als Fremdkapital. ³~~Lässt sich nicht ausschließen, dass der Genussrechtsinhaber sein Wandlungsrecht nicht ausüben, sondern die Rückzahlung des Nennbetrags des Genussrechtskapitals verlangen wird, liegt Fremdkapital vor.~~ ⁴Die steuerrechtliche Qualifikation in Eigenkapital ändert sich erst mit ab dem Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts mit Wirkung für die Zukunft.“

2. Ansatz einer Verbindlichkeit in der Bilanz/Fehlende wirtschaftliche Belastung (Randnummern 21 ff.)

Nach Randnummer 23 ist grundsätzlich von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs auszugehen; dies ist zu begrüßen. Allerdings wird dies durch die sehr vagen nachfolgenden Ausführungen in Randnummer 24 wiederum relativiert. Fraglich ist, wann es genau an dem „Vorliegen einer wirtschaftlichen Belastung“ fehlt. Hier bedarf es weiterer Kriterien zur rechtsicheren Handhabung in der Praxis.

Es sollten daher klar zu dokumentierende Kriterien für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Belastung vorgegeben werden.

VORSCHLAG: Es sollte nach Satz 1 der Randnummer 24 folgender neue Satz 2 aufgenommen werden: „²Eine wirtschaftlichen Belastung ist anzunehmen, wenn ein Verzicht auf den Rückzahlungsanspruch durch den Gläubiger nicht dokumentiert ist.“

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Ihre Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb